

Nachdem das Königl. Preußl. General - Feld - Kriegs - Directorium von denen Ständen derer sämtlichen Chur-Sächsl. Lande, Stifter und Provinzien in Surrogatum derer Landes - Einkünfte auf das Jahr 1759. ein Aversional-Quantum von Acht Millionen Thaler gefordert, und hiervon zwar dem Königl. Pöbln. und Chur-Fürstl. Sächsl. Cammer-Collegio ein Quantum von Einer Million und Zweymahl Hundert Tausend Thalern zugetheilet, die übrigen Sechs Millionen, Acht-mahl Hundert Tausend Thaler aber durch die Landes-Einkünfte aufzubringen, obgedachten Ständen angesonnen, letztere hingegen die Ohnmöglichkeit, dieses die Kräfte des gänzlich erschöpften Landes, schlechterdings übersteigende Quantum zu verschaffen, weitläufftig und auf das gründlichste vorgestellt, und um eine ergiebige Erleichterung unablässig gebethen; So hat man endlich, nach verschiedenen Unterhandlungen, dergestalt zu conveniren sich gemüsiget gesehen, daß, statt derer im lest abgewichenen Jahre beygetragenen 27. Tonnen Goldes, in dem ieko angetretenen 1759^{ten} Jahre eine Summe von

Drey Millionen, Dreyhundert, Sechs und Sechszig Tausend, Dreyhundert und Zwölf Thaler 8. gl. =

baaren Geldes, in denen bey der Königl. Preußl. Ober-Kriegs-Casse bisher passirlich gewesenen Münz-Sorten, worunter besonders alle und jede in denen sämtlichen Königl. Preussischen oder Chur-Sächsischen Landen ausgemünzte oder noch zuschlagende Geld-Sorten zu verstehen, bezahlet, auch die von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commisariate ausgeschriebene Fourage-Lieferungen, welche auch nur nach der, weit unter dem wahren Werth angenommenen Taxe, eine Summe von 1433687. Thaler 16. gl. = betragen, an die bereits ange-

BIBLIOTHECA
MONTICAVIANA



angewiesenen Orte ohnentgeltlich praestiret werden sollen, worzu aus dem Stifte Merseburg, exclusive dererjenigen Pfennig- und Quatember-Steuern, welche, der letztern Bewilligung gemäß, aus sothanem Stifte, zur Königl. Pöbln. und Chur-Fürstl. Sächsl. Ober-Steuer-Einnahme kommen müssen, ein Beytrag, an statt derer sonst zur General-Kriegs-Casie fließenden Miliz- sowohl Portions- und Rations-Gelder, ingleichen an statt derer Anno 1749. angelegten vollen Kopf- und Vermögen-Steuern, von

Sieben und Neunzig Tausend Thalern — —

theils an baaren Gelde, theils an der dem Stifte zugetheilten Fourage, nach der Taxe, so in Zurechnung angenommen wird, zu leisten fest gestellet worden.

Da nun, bey der erfolgten und nicht abzuwenden gewesen Erhöhung des Aversional-Quanti, die Nothdurft erheischet, auch die Quanta Contributionis gegen das vorjährige Ausschreiben zu vermehren, und wegen der monatlich bestimmten Abtragung gedachten Aversional-Quanti, auch hiernach die Schock- und Quatember-Abgaben auf jeden Monat abzutheilen; So ist, nach gemachten Ueberschlage, und erfolgter genauen Ueberlegung befunden worden, daß zu Aufbringung dieser Stifft-Merseburgischen Ratae an ob-erwehnten Aversional-Quanto, und derer, theils zur Ober-Steuer-Einnahme, obgedachter maßen, einzurechnenden Pfennige und Quatember, theils zur Stifft-Merseburgischen Rent-Cammer gehörigen, und ihr im jetzigen Jahre ebenfalls verbleibenden Steuern, erforderlich,

in dem Stifte Merseburg,

über denjenigen Beytrag, so die Stifftische Ritterschafft von denen Ritter-Pferden zu praestiren übernommen, und die, vom vorigen Jahre annoch außestehende Reste,

I.

nicht nur, statt derer sonst gewöhnlichen Land- und Pfennig- Steuern, ingleichen derer von denen Possessionaris, vorhin entrichteten Kopf- und Vermögen- Steuern, sowohl auch Rations- und Portions-Gelder, auf die gangbaren Schocke, wie solche in denen Extraordinair Pfennig- Steuern geführet werden, eine Anlage dergestalt zu machen, daß von denen Einwohnern in denen sämtlichen Stifft- Merseburgischen Städten, auch sonst von denen Besitzern aller, unter der Consumtions- Accise liegenden Grundstücken, ohne der General-Accise Zuthun, **Vier Groschen** von jedem gangbaren Steuer- Schocke, hingegen von denen Unterthanen auf dem Lande, und übrigen Besitzern aller, unter der Consumtions-Accise nicht liegenden Grundstücke, **Einf Groschen** von jedem gangbaren Steuer- Schocke, in denen unten benannten Terminen, ohne Rest, contribuïret werden müssen, unter welchen Quantis jedoch die zu Aufbringung der, im Monath Januario heurigen Jahres fälligen Einen Million Reichsthaler bereits sub dato den 31. December a. p. vorläufig ausgeschriebenen Schock- Steuern an 1. und 3. Groschen von jedem gangbaren Schocke, mit begriffen sind.

II.

Hat die Nothwendigkeit ebenfalls erfordert, zu möglicher Aufbringung des hohen Aversional- Quanti, die im vorigen Jahre ausgeschriebenen 43. Quatember in etwas zu erhöhen, und statt deren auf das jetztlauffende 1759^{te} Jahr

Sechs und Bierzig Quatember,

worzu jedoch die Einwohner in denen Accisbaren Städten nur **Sechs und Zwanzig** und einen halben Quatember beytragen, zu bestimmen, welche in denen unten benannten Terminen gleichergestalt ohne Rest abgeführet werden

werden müssen, und sind die sub dato den 31. Decembr. a. pr., wegen der in dem Monathe Januario a. c. fälligen Einer Million Reichsthaler, ausgeschriebenen resp. 7. und 14. Quatember unter obigem Quanto derer 26^z. und 46. Quatember ebenfalls begriffen.

Alldieweil auch

III.

zur Sublevation derer angefessenen und mit vielen Abgaben hart beschwehrten Unterthanen, der Billigkeit gemäß ist, die Unangefessenen zu einem Beytrag, nach dem Fuß der vor-mahligen Kopf-Steuer, und diese sowohl, als auch die Angefessenen, so außer denen besitzenden Grundstücken annoch werbendes Vermögen haben, ebenfalls zu einen Beytrag nach denen, in dem Kopf- und Vermögen-Steuer-Ausschreiben d. d. den 29. Decembr. 1749. befindlichen Ansätzen zu ziehen; So sind, mit Beobachtung derer, in der Anfüge sub A. nöthig befundenen Anmerkungen, diejenigen, welche nicht bereits zu denen Ritter- u. Pferd-Geldern contribuiren, oder von ihren besitzenden Grundstücken, oder Bewerb, Schock- oder Quatember-Steuern erlegen, noch sonst in wirklichen Königl. Civil- oder Militair-Diensten stehen, oder in Pension gesetzt sind, die **Kopf-Steuer**, nach denen in nur ermeld-
A. ter Beylage sub A. besonders angemerckten Sätzen, oder wo bey einem oder dem andern Contribuenten dergleichen nicht ausgeworffen worden, nach denen, in dem allgemeinen Kopf- und Vermögen-Steuer-Ausschreiben, d. d. den 29. Dec. 1749. bestimmten Quantis, so wohl auch sämtliche Einwohner, die werbendes Vermögen besitzen, die **Vermögen-Steuer** von ihren außensehenden Capitalien, (wovon jedoch die Capitalien, die in denen Cammer-Steuer- und General-Accis-Erariis stehen, eximiret sind), nach denen, in mehr erwühnten Kopf- und Vermögen-Steuer-Ausschreiben, determinirten Ansätzen,

Anfäßen, nicht minder die Besizer ihrer Frey-Häuser und anderer Frey-Güter, auch Grundstücken, welche bishero weder mit Ritter-Pferden, noch mit Schocken belegt sind, die regulirten Beyträge, in denen geordneten 2. Terminen, Lätare und Bartholomai a. c., bey Vermeidung der schärfsten Zwangs-Mittel, zu erlegen schuldig.

Anlangend nun die Abführungs-Termine derer oben sub No. I. & II. anzuschreiben nöthig befundenen Schock- und Quatember-Steuern, welche nach Beschaffenheit derer Zahlungs-Fristen des Aversional-Quantum reguliret werden müssen; So ist die Einrichtung dergestalt getroffen worden, daß, da man verhoffet, es werden

im Monathe Januario

- a.) in Städten und sonst von allen, unter der Consumtions-Accise liegenden Grundstücken, ohne der General-Accise Zuthun, von jedem gangbaren Steuer-Schocke,
Ein Groschen
- b.) auf dem Lande **Drey Groschen**
- c.) in Städten, ohne der General-Accise Zuthun, von allen unter der Consumtions-Accise liegenden Grundstücken, **Sieben Quatember, und**
- d.) auf dem Lande **Bierzeihen Quatember,**
in dem, untern 31. Decembr. a. pr. bestimmten Termine, eingebracht und berechnet seyn, oder doch längstens binnen 8. Tagen völlig und baar, ohne einige Abrechnung auf die Fourage berichtigt werden, **Hiernecht**

der Monath Februarus

bereits größtentheils verlossen, in denen folgenden Monathen die Abgaben nachstehender Maassen zu präcliren sind, und zwar:

medio

medio Martii

auf beyde Monathe Febr. und Mart. zusammen

a.) in Städten, Ein Groschen } von jedem
b.) auf dem Lande, } gangbaren
Zwey Groschen und Bier Pfennige } Steuer-
Schocke,

c.) in Städten, Vier Quatember,
d.) auf dem Lande, Sechs Quatember,

medio Aprilis

a.) in Städten, Drey Pfennige, } von jedem
b.) auf dem Lande, } gangbaren
Acht Pfennige, } Steuer-
Schocke,

c.) in Städten, Zwey Quatember,
d.) auf dem Lande, Vier Quatember,

medio Maji

a.) in Städten, Sechs Pfennige, } von jedem
b.) auf dem Lande, } gangbaren
Ein Groschen Acht Pfennige, } Steuer-
Schocke,

c.) in Städten, Fünff Quatember,
d.) auf dem Lande, Sieben Quatember,

medio Junii

a.) in Städten, Zwey Pfennige, } von jedem
b.) auf dem Lande, } gangbaren
Bier Pfennige, } Steuer-
Schocke,

c.) in Städten, Ein Quatember,
d.) auf dem Lande, Zwey Quatember,

medio

medio Julii

- | | | |
|--------------------|-----------------|---|
| a.) in Städten, | Zwey Pfennige, | } von jedem
gangbaren
Steuers
Schocke, |
| b.) auf dem Lande, | Vier Pfennige, | |
| c.) in Städten, | Ein Quatember, | |
| d.) auf dem Lande, | Zwey Quatember, | |

medio Augusti

- | | | |
|--------------------|-----------------|---|
| a.) in Städten, | Vier Pfennige, | } von jedem
gangbaren
Steuers
Schocke. |
| b.) auf dem Lande, | Ein Groschen, | |
| c.) in Städten, | Zwey Quatember, | |
| d.) auf dem Lande, | Vier Quatember, | |

medio Septembris

- | | | |
|--------------------|-----------------|---|
| a.) in Städten, | Vier Pfennige, | } von jedem
gangbaren
Steuers
Schocke, |
| b.) auf dem Lande, | Ein Groschen, | |
| c.) in Städten, | Zwey Quatember, | |
| d.) auf dem Lande, | Vier Quatember, | |

medio Octobris

- | | | |
|--------------------|-------------------------------|---|
| a.) in Städten, | Zwey Pfennige, | } von jedem
gangbaren
Steuers
Schocke, |
| b.) auf dem Lande, | Vier Pfennige, | |
| c.) in Städten, | Ein und ein halber Quatember, | |
| d.) auf dem Lande, | Zwey Quatember, | |

zu Anfange des Monaths Novembris

- | | | |
|--------------------|----------------|---|
| a.) in Städten, | Ein Pfennig, | } von jedem
gangbaren
Steuers
Schocke, |
| b.) auf dem Lande, | Vier Pfennige, | |
| c.) in Städten, | Ein Quatember, | |
| d.) auf dem Lande, | Ein Quatember, | |

Die

Die Abführung dieser, vor das jetztlaufende Jahr ausgeschriebenen Schock- und Quatember- Steuern geschiehet auf den Monath Januarium, obgedachter maßen, baar, ohne einige Zurechnung der Fourage, auf die folgenden Monate aber, von denen Besitzern aller dererjenigen Steuerbaren Grundstücke, welche keine Fourage zu liefern haben, mit baaren Gelde, in denen Eingangs erwähnten Münz-Sorten, hingegen von denen Besitzern dererjenigen Steuerbaren Hüffen, von welchen die Fourage-Lieferungen ausgeschrieben worden, entweder durch Zurechnung der festgesetzten Taxe vor die wirklich abgelieferte Fourage, in Beobachtung des sub B. angefügten Regulativs, statt baaren Geldes, oder, wenn der Betrag dieser Taxe in einem Monathe den Ansatz derer Schock- und Quatember- Steuern nicht erreichen sollte, durch baare Bezahlung des Ermangelnden bey jedem Steuer-Termine. Inmaßen bey dieser bloß auf Sublevation derer ohnehin äußerst entkräfteten Stifftischen Unterthanen abgezielten Zurechnung, einiger Untersehleiff, oder Zurückhaltung derer Steuer-Gelder, in denen bestimmten Terminen, schlechterdings nicht zu gestatten.

Wobey ferner aus dem, sub d. den 29. April. a. p. erlassenen Steuer-Ausschreiben, allhier wiederhohlet wird, daß, da die dißjährige Anlage nicht zu Bestreitung derer, auf der Steuer haftenden Ausgaben, an Capitalien, Zinssen, Deputaten, Brand- und Bau-Begnadigungen 2c. 2c. sondern zu Abführung des von dem Lande geforderten Aversional-Quantis, bloß nach dem Schock- und Quatember-Modo gemacht wird, ein jeder sich von selbst zu bescheiden hat, daß bey diesen Umständen die bey der Ober-Steuer-Einnahme etwa habenden Forderungen an Capitalien, Zinssen, Jagd- und Deputat-Geldern, Frey-Bieren, Steuer-Begnadigungen, Erläse, und dergleichen, nicht gezahlet oder abgerechnet, mithin auch die, zum Behuff des, an Königl. Preußl. Seite, zu Ende des 1757^{ten} Jahres, aus dem Stifte Merseburg erhobenen Extraordinarii an 60000. Thaler — sub d. den 22. Nov. dicti anni, von jedem gangbaren Schocke ausgeschriebenen 6. gl. 2, von denen diß-jährigen Steuer-Anlagen nicht abgezogen werden können.

Es ergeheth demnach an E. Wohl-Ehrwürdiges Dom-
Capitul und sämtliche Stände von der Ritterschaft und
Städten des Stiftes Merseburg, auch an die Beamten und
übrigen Gerichts-Obrigkeiten, nicht minder an die Amts-
und Stadt-Steuer-Einnehmer, hierdurch die Intimation
und respective Verfügung, nicht nur denenjenigen, so nach
obbeschriebenen Modo zu contribuiren haben, ingleichen
denen Unter-Einnehmern jeden Orts, und wem es sonst zu
wissen nöthig, diese Anlage so fort bekannt zu machen, son-
dern auch, ohne Verstattung der sonst gewöhnlichen oder eini-
ger andern Nachsicht, in denen gesetzten Terminen die erfor-
derten Quanta mit allen Ernst in der vorgeschriebenen Maasse,
auch obgedachten Münz-Sorten, durch die bisherigen
Steuer-Unter-Einnehmer an jedem Orte einzutreiben, und
selbige, vor Ablauf eines jeden Monats, an den Stifte-
Merseburgischen Haupt-Steuer-Einnehmer Kirsch, mittelst
richtiger Designationen, auch Liefer-Scheine, ohnfehlbar ein-
liefern zu lassen, so wohl denen Einnehmern hierunter allent-
halben mit Nachdruck zu assikuriren, folglich nicht zu veranlassen,
daß durch Renitenz oder Morosität das Stift in größern
Schaden gesetzt, und man genöthiget werde, zu außerordent-
lichen Zwangs-Mitteln zu verschreiten.

Und damit die Einbringung sothaner Gelder desto richti-
ger erfolge, ist gegen die säumigen Contribuenten nach Maas-
gebung der vorjährigen ins Land erlassenen Generalien und
Anschreibens zu verfahren.

Uebrigens verbleibet es in Ansehung derer Imposten vom
Stempel-Pappiere und Spiel-Charten, so wohl auch, wegen
derer Franck-Steuern und neuen Wein-Anlage, bey der
zeitberigen Verfassung und gewöhnlichen Einrechnungs-Ter-
minen, als in welchen die baaren Gelder, nebst denen Regi-
stern, ohnmachtleibend einzuliefern sind.

Schlüsslich

Schlüsslich aber wird auch denen Communen und Unterthanen hierdurch zugleich mit bekannt gemacht, was maassen das Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorium denen Ständen, Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen, die bündigste Versicherung gegeben, daß über das, in dem Kriegs-Commissariats-Ausschreiben festgesetzte Fourage-Quantum, und über die baare Geld-Summe derer 3366312. Thaler 8. gl. weder durch dasselbige, noch durch das General-Feld-Kriegs-Commissariat, die Generalitaet, oder sonst jemanden, einige andere Geld- oder sonstige Praestation und Entrichtung, extraordinaire Kriegs-Contribution, Fourage-Waaren-Vieh-Lieferungen, noch sonst etwas, unter keinerley Nahmen oder Borwand, und ohne alle Absicht auf auswärtige Umstände, und anderer Orten sich zutragende Begebenheiten, weder vom ganzen Lande, noch einzelnen Erenßen, Stifffern, Provinzien, Städten, Communen, oder Particuliers gefordert, auch über die Ordonanzien vom 1. Maji a. p. und 8. Jan. c. a. gehalten werden solle.

Wie denn dasjenige, was bey Zusammenziehung der Armee, Stand-Lägern und Maerchen, an Fourage, Mehl, und sonst unumgänglich erforderlich seyn möchte, nach denen, vom Commissariate, Regimentern oder Commandos auszustellende Quittungen, auf die pro Anno 1759. zu liefernde Naturalien, angenommen, und daferne letztere, nach dem vorher gedachten Commissariats-Ausschreiben, bereits völlig abgeliefert seyn möchten, das mehr gelieferte nach einem billigen Preise vergütet werden sollen, worbey aber auch ausdrücklich festgesetzt worden, daß ratione aller solchen Praestationen und vorfallenden Schäden, die Liquidationes baldmöglichst, nach vorher gegangener genauen Untersuchung und Würderung, zur weitem Revision und billigen Moderation übersendet werden müssen.

Urkund.

Urkundlich mit dem Königl. Stift-Merseburgischen
Cammer-Secret besiegelt, und geben zu Merseburg am 27.
Februar. 1759.



Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsl.
Stift-Merseburgisches Cammer-
COLLEGIUM.

Steuer-Ausschreiben
auf das Jahr
1759.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

COLLEGIUM

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



A.

Beobachtungs = Puncte ^{III}

Bey Erhebung der Kopf- und Vermögen-Steuer im Stifte Merseburg

pro Anno 1759.

I.) **S**on der Kopf-Steuer, sind vor diß Jahr
gänzlich eximirt

1.) alle diejenigen, welche bereits zu denen Ritter-Pferds-
Geldern contribuiren,

2.) alle die, so von ihren eigenthümlich besitzenden
Grund-Stücken, oder Bawerb, Schock- oder
Quatember-Steuer erlegen, in so ferne dieserhalb
sub No. III. nicht ein anderes versehen,

3.) alle die, so in würcklichen Königl. Civil- oder Militair-
Diensten stehen, oder in Pension gesetzt sind, wegen
ihrer Chargen, Aemter, und Bedienungen.

II.) Von der Vermögen-Steuer sind vor diß Jahr
gänzlich eximirt,

1.) alle Grund-Stücken, welche zu denen Ritter-Pferds-
Geldern beytragen, oder mit Schock- und Qua-
tember-Steuren beschwehrt,

2.) alle

- 2.) alle in denen Chur-Sächsl. Cammer-Steuer- und General-Accis-Ærariis stehende Capitalien.

III.) Die Kopf-Steuer, entrichten alle diejenigen, welche davon obgedachter maßen, vor diß Jahr nicht ausdrücklich eximiret, und zwar nach denen, in dem Kopf- und Vermögen-Steuer-Ausschreiben d. 29. Decembr. 1749. befindlichen Aufsätzen, jedoch mit folgender resp. Erklärung, und nöthig befundener Erhöhung, daß

a.) alle auf dem Lande wohnende Brantwein- und Kalck-Brenner, ingleichen

b.) diejenigen, welche, neben der Bauer-Wirtschaft, noch besonders ein Handwerk, Krämerey, oder anderes Gewerbe, (die Gast- und Schenck-Nahrung ausgenommen), treiben, von solchen, wenn sie gleich in Ansehung ihrer besitzenden Grundstücken, oder sonst, vermöge der Verfassung, schon belegen sind, dennoch über diß, die Kopf-Steuer, nach Anleitung des angezogenen Ausschreibens, abzutragen haben.

Wie denn auch

c.) von jedem Gange in allen Mahl- und Dehl-ingleichen Grütze, Hirse, Stampf, Schneide- und Walck-Mühlen, und von jeder Wind-Mühle, sonder Rücksicht auf die Schocke und Quatember, so etwa auf solchen haften möchten,

Sechszehen Groschen,

und

und zwar, wenn die Mühlen verpachtet, von dem Pächter, ohne daß dieser seinen Regress dñsfalls an seinen Verpächter zu nehmen befugt, außer dem aber von dem Eigenthümer zu erlegen, sowohl

d.) alle Land-Wirthschafft's Pächter, ohne Unterschied, es mögen die in Pacht habenden Güther gleich Herrschafftlich - Ritter - Bauer - Frey - oder Pfarr-Güther, oder Vorwerker bey Städten oder auf dem Lande seyn, wenn nur Feld-Bau dabey ist, (daß also Wirthschafften, bey welchen kein Feld-Bau befindlich, hieher nicht gezogen werden können),

Ein pro Cent

von dem Quanto ihrer einjährigen Pacht-Gelder, ohne Zurechnung an ihre Verpächter, die übrigen sämtlichen Pächter aber, sie mögen sonst possessionirt seyn oder nicht, nach dem Ansätze des obgedachten Ausschreibens zu contribuiren.

e.) Alle Geistliche und Schul-Bedienten, welche bey Kirchen und Schulen im Stifte dienen, und nicht, wegen ihrer eigenthümlichen Ansäßigkeit, unter die sub No. I. bemerckten Exemptos gehörig, sowohl

f.) alle Advocaten, und andere Honorarios, welche nicht schon, wegen besitzender Grundstücken, contribuiren,

tribuiren, oder sonst unter die Eximirten zu rechnen, ingleichen

g.) alle Domestiquen, Bedienten und Gesinde, in Städten und auf dem Lande, ihre Beyträge, nach denen Ansätzen des mehrerwehnten Chur-Sächsfl. Kopf-Steuer-Ausschreibens de Anno 1749. zu erlegen schuldig seyn sollen.

IV. Die Vermögen-Steuer entrichten

a.) diejenigen, welche Frey-Häuser, oder andre weder mit Ritter-Pferden noch mit Steuern belegte Frey-Güter und Grundstücken im Stifte besitzen, wenn auch gleich solche Häuser auf Ritter-Guths Grund und Boden gelegen seyn sollten, und werden selbige mit einem Beytrage nach Maaßgebung des, mittelst Ausschreiben vom 25. Nov. 1757. sub No. 8. bekannt gemachten Regulativs, von jeden Orts Gerichts-Obrigkeit belegen, auch wird jeder Acker Holz, einem Acker Wiese gleich gerechnet, nicht minder jedes von denen beschöckten Aeckern abgerissenes Bey-Stücke, oder sogenannte Zubehörung, nach Proportion der Größe, zur Mittheilheit gezogen, und dieser Beytrag, gleich der Kopf- oder Vermögen-Steuer, in 2. Terminen, halb Latare, halb Bartholomæi a. c. von jeden Orts Obrigkeit einge-

ingebracht, auch mittelst richtiger Specificationen
an den Stift = Merseburgischen Haupt = Steuer =
Einnahmer Kirch eingeliefert.

- b.) Sämtliche Einwohner des Stifts, so werbendes
Vermögen besitzen, wenn selbige gleich angezessen,
oder sonst, ratione der Kopf = Steuer, unter die
sub No. I. Eximirten gehörig, von ihren außen-
stehenden Capitalien, in so ferne sie nicht in denen
Cammer = Steuer = oder Accis = Erariis stehen, und
zwar nach denen, im vorerwehnten Kopf = und Ver-
mögen = Steuer = Ausschreiben de Anno 1749. de-
terminirten Sätzen.

V.) Dabey hat jeder Contribuent, nach Vorschrift mehr-
besagten Kopf = und Vermögen = Steuer = Ausschrei-
bens de Anno 1749. richtige Liefer = Scheine behö-
rigen Orts einzureichen, auch jedes Orts Gerichts-
Obrigkeit darüber genaue Einrechnungs = Register,
nach disfalls, so weit nöthig, besonders in An-
sehung derer Pächte, vorgegangener sorgfältiger
Untersuchung, Pflichtmäßig zu fertigen, und solche
vor Ablauf der gesetzten Fristen, in duplo zur
Stift = Merseburgischen Haupt = Steuer = Ein-
nahme einzusenden, auch

VI.) Diese Kopf = und Vermögen = Steuern in
denen

denen vorhin geordneten 2. Terminen, Laetare
und Bartholomæi, zu erheben, und zur Stifft-
schen Haupt-Steuer-Einnahme, einzuliefern.
Inmaßen für deren Beforgung und Exaction,
wenn die Gelder zur gesetzten Zeit eingehen, außer
dem aber nicht, jeder Obrigkeit, sowohl denen
Einnehmern, die, im 27^{ten} Spho des angezogenen
Kopf-Steuer-Ausschreibens, bestimmten Einneh-
mer-Gebühren, in Ausgabe passiren.

Signatum Merseburg, am 27. Febr. 1759.

in unum

EXTRACT

Aus der, mittelst Ausschreibens vom 25. Novembr.
1757. bekannt gemachten Specification

sub ○ N. 8.

8.)

Da hauptsächlich die Frey-Häuser und andre Frey-Güter, welche weder mit Ritter-Pferden, noch mit Schocken belegt sind, noch bishero etwas beygetragen haben, billig vor andern zur Mitleidenheit, gezogen werden müssen, so soll solches nach folgenden Regulativ geschehen :

Jedes unbeschocktes Biertheil Landes soll Zwey Reichsthaler,

Jeder unbeschockte Acker Wiese Einen Reichsthaler
Sechszehen Groschen,

Jedes unbeschockte Haus in denen Dörfern Zwölf Groschen,

Jedes unbeschockte Haus in denen Städten und Vorstädten
Ein Biertheil pro Cent, oder Sechs Groschen von Einhundert Reichsthaler, nach dem Werthe beytragen.

Dahingegen wegen derer, auf der Dom-Freyheit gelegenen unbeschockten Häuser, das Dom-Capitul den erforderlichen Beytrag, der Billigkeit nach, reguliren wird.

EXTRACT

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

ab N. 2.

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

Das bey dem Königl. Hofe zu Berlin im Jahr 1777.
bekannt gemachte Medication

B.

REGULATIV

Wegen Zurechnung des Betrags

derer dißjährigen Winter- und Sommer- Proviant- und Fourage- Lieferungen von denen Steuerbaren Hufen im Stifte Merseburg, bey dasigen Haupt- und Amts- Steuer-Cassen.

1. **S**leichwie hierbey zum voraus gesetzt wird, daß diese Zurechnung Niemanden zu statten kommen kann, welcher nicht die von dem Königl. Preussl. Feld- Kriegs- Commissariat, sub datis Dresden den 22. Novembr. und 12. Decembr. a. pr. ausgeschriebene Proviant- und Fourage- Lieferungen, an die angewiesenen Orte, pro rata wirklich abgeliefert hat, oder binnen denen bestimmten Fristen dahin annoch wirklich und völlig abliefern, mithin darüber richtige Quittungen produciret; Also ist
- 2.) nach einer festgesetzten Taxe des Mehls, Kornes, Hafers, Heu und Strohes, ein dergestaltiger Satz ausgefallen, daß auf die Hufe, wenn sie ihre Lieferung nach Merseburg, mit
 5. Meßen Mehl, |
 3. Scheffel Hafer, | Dresdner Maasßes,
 192. Pfund Heu, und
 7. Bund Stroh,

nach)

nach Torgau aber, mit

20. Mäßen Korn,

6. Scheffel Hafer,

200. Pfund Heu, und

11. Bund Stroh,

würklich gethan, die Contribuenten Dreyzehn
Thaler 10. gl. — an ihren Schock und Quatember-
Steuern in nachstehenden Terminen bonificiret bekom-
men, und ihnen solche abgeschrieben werden sollen, als:

im Martio 3. thlr. 8. gl.

im April 1. thlr. 8. gl.

im Majo 2. thlr. 20. gl.

im Junio - - 16. gl.

im Julio - - 16. gl.

im August 1. thlr. 16. gl.

im Septembr. 1. thlr. 16. gl.

im Octobr. - - 16. gl.

im Novembr. - - 14. gl.

13. thlr. 10. gl. —

durch diese 13. thlr. 10. gl. — sind die Körner, Heu
und Stroh, in einem ziemlichen Preise vergütet, mit-
hin bleibet denen Hufen-Besitzern vornehmlich das
Fuhrlohn zur alleinigen Uebertragung, als weshalber
selbige keine Vergütung zu erwarten haben.

3.) Was

- 3.) Was nun jede Stadt, Dorf, Commun, oder Fluhe, an obgedachter ausgeschriebenener Winter- oder Sommer-Fourage und Proviant, bis mit dem letzten Febr. a. c., an die bestimmten Orte würcklich abgeliefert hat, darüber soll der Einnehmer, Richter, Schulze, oder wer sonst an jedem Orte die Lieferung zu besorgen hat, die von denen Proviant- oder Magazin-Officianten erhaltene Quittungen, vom 1. bis längstens den 10. Mart. a. c. an den Herrn Stifts-Director von Griessheim originaliter überbringen und abgeben, welcher demselben Orte oder Dorfe dargegen die gehörige Bescheinigung, daß es seine Lieferung gethan, und die Magazin-Quittung an ihn abgegeben habe, ferner ertheilen, auch über diß denen Orten oder Dorfschaften, so abgeliefert, eine Anweisung an die Stifftische Haupt-Steuer-Einnahme geben wird, wie viel auf demselben Monath, nach ihrer abliefernden Hufen-Zahl, zu gute zu schreiben, und von demselben, als baar Geld, anzunehmen.
- 4.) Diese des Herrn Stifts-Directoris Anweisung hat sodann der Unter-Steuer-Einnehmer jeden Orts, nebst dem Richter, oder 2. Nachbarn daselbst, zwischen den 16. und längstens vor den 24. Mart. a. c., und zwar ratione derer unmittelbaren Amts-Dorfschaften, oder Fluhen, an den Amts-Steuer-Einnehmer, worunter sie gehörig, hingegen so viel die Städte, und einbezirkte Orte, Dörfer oder Fluhen betrifft, an den Stift-Merseburgischen Haupt-Steuer-Einnehmer, Herrn George Andreas Kirsch anallhier, nebst denen von denen übrigen Grundstücken, so unter die Fourage-Lieferung nicht gehörig, dem Ausschreiben gemäß, eingebrachten baaren Geldern, ohnfehlbar zu überbringen, und, nebst einer über den einzurechnenden Geld-Betrag, von

von ihnen auszustellenden Quittung, originaliter abzugeben, da ihnen sodann dieser eingerechnete Geld-Betrag nach Inhalt des Steuer-Ausschreibens auf ihre monatlichen Schock-Gelder und Quatember-Steuern, bey denen Amts-Steuer- und resp. Haupt-Steuer-Einnahmen, richtig ab- und würcklich zu gute geschrieben werden soll.

5.) Und ob wohl durch derer Herren Stände Vermittelung, daß die zwey letzten Lieferungs-Termine nach Torgau, erst nach der Bestell-Zeit prästiret werden dürfen, gestattet worden; So hat es doch, wenn nur die Winter-Lieferung nach Merseburg völlig, und die Sommer-Lieferung nach Torgau, biß mit ultimo Februarii a. c. an $\frac{3}{5}$ Theilen, ebenfalls vollkommen geschehen, mit denen Zurechnungen im Martio und April nach denen angesetzten Quantis, in obiger Maasse, sein Bewenden. Diejenigen aber, so bey dem Herrn Stifts-Directore, daß sie dieses würcklich prästiret, längstens den 10. Martii a. c. durch Quittung nicht dargethan, bekommen nicht nur keine Anweisung in die Stiftische Haupt-Steuer-Einnahme, sondern setzen sich auch in die Gefahr, nach Inhalt der Commination, ausfouragirt zu werden, und dennoch sodann ihre Schock-Gelder, auch Quatember-Steuern, baar zu erlegen.

6.) Mit diesem Zurechnungs-Modo ist sodann fernerhin monatlich dergestalt zu continuiren, daß über alles, was in dem nächst vorhergehenden Monathe, an Proviant und Fourage, auf obangeführtes Commissariats-Ausschreiben, an die bestimmten Orte, würcklich abgeliefert

geliefert worden, zu Anfange des nechstfolgenden Monats, und längstens bis zu dessen 10^{ten} Tage, bey dem Herrn Stifts-Directore von Griesheim, durch Abgebung derer Proviant- oder Magazin-Quittungen zu dociren, hingegen die von Ihm darüber zu erhaltende Anweisungen vom 16^{ten}, bis längstens den 24^{ten} jeden Monats, respective bey denen Amts-Steuer-Einnahmen, oder bey der Stiftischen Haupt-Steuer-Einnahme hieselbst, zu produciren, und die Abschreibung, in obgedachter Maasse, zu bewürcken, anzuordnen, und bey Unterlassung dieser höchsten nöthigen Ordnung, die Contribuenten sich selbst und ihren Einnehmern bezumessen haben, wenn selbige auf die, in jedem Monate ausgeschriebenen Steuern, mit späterer Zurechnung der Proviant- und Fourage-Lieferungen, nicht weiter zugelassen, sondern in folgende Monate verwiesen, hingegen die rückständigen Schock-Gelder und Quatember-Steuern, mittelst Execution und anderer Zwangs-Mittel, ohne Nachsicht, baar eingetrieben werden müssen.

7.) Wenn nun alle 5. Termine an Sommer-Fourage nach Torgau abgeliefert worden; So bekommt die Stadt, Ort, Dorf oder Commun, von dem Herrn Stifts-Directore eine Haupt-Bescheinigung, unter welcher derselbe anzeigt, daß die Stift-Merseburgische Haupt-Steuer-Einnahme nunmehr die, nach dem 2. Spho ausgeworfenen monatlichen Zurechnungs-Quanta, denen Producenten, von Monat zu Monat abschreiben könne.

8.) Allbiweil auch diese Zurechnung des Betrags derer ausgeschriebenen Proviant- und Fourage-Lieferungen

zur

mit denjenigen, die solche wirklich prästiret haben, zu statten kommen kann, gleichwohl unter dem Haupt-Anfasse derer gangbaren Schocke und Quatember-Quantorum jeden Orts, nebst denen Steuerbaren Hufen, (welchen diese Lieferungen obliegen), zugleich die Häuser, Gärten, Wiesen, Hölzer, Teiche, Weinberge, und andere Grundstücken, so mit der Lieferung nicht beschwehret sind, begriffen; So hat der Unter-Steuer-Einnehmer jeden Orts, bey der ersten Zurechnung, mithin zwischen dem 16. und 24. Mart. a. c. zwey zuverlässige, von der Gerichts-Obrigkeit attestirte, nach beyliegenden Schematibus sub  &  auß genaueste zu separirende Individual-Specificationes derer sämtlichen dahin und in dasige Fluhr, mithin bishero zu seiner Steuer-Unter-Einnahme gehörigen Steuerbaren Hufen, wovon der ausgeschriebene Proviant und Fourage zu liefern, und derer damit belegten Häuser, Gärten, Wiesen, Hölzer, Teiche, Weinberge, oder anderer Grundstücken, mit Bemerkung derer jetzigen Besitzer und derer darauf haftenden gangbaren Schocke, auch Quatember-Quantorum, welche in Summa mit dem bisherigen Haupt-Anfasse übereintreffen, oder die Ursachen des Unterschieds angemerckt werden müssen, bey denen resp. Amts- oder Haupt-Steuer-Einnahmen, ohnfehlbar einzureichen, unterbleibenden Falls aber, daß die Zurechnung so lange, bis solches erfolgt, nicht angenommen werde, gewiß zu erwarten.

- 9.) Wie denn auch die Unter-Steuer-Einnehmer jeden Orts, von allen, zur Fourage-Lieferung nicht gehörigen Steuerbaren Grundstücken, die ausgeschriebenen Schock-Gelder und Quatember-Steuern, auf die gesetzten

gesetzten Termine, ohne die mindeste Nachsicht, baar einzubringen, und zwischen dem 16^{ten}, auch 24^{ten} Tage jeden Monats, an die Amts- oder Haupt-Steuer-Einnahmen, wohin sie gewiesen sind, bey Vermeidung der Execution, ohnnachbleibend baar einzuliefern, mithin solche, unter dem Vorwande einer höhern Zurechnung von dasiger Commun oder Fluhr, weder an sich und zurück zu behalten, noch denen Fluhr-Besizern, als eine Vergütung vor ihre Proviant- und Fourage-Lieferung, inne zu lassen oder zu bezahlen, noch sonst in einige Wege, wie solche Rahmen haben mögen, zu andern Behuf, anzuwenden, auch wenn dergleichen wieder Verhoffen erfolgen sollte, der ohnfeslbaren härtesten Bestrafung, nach der Constitution vom anvertrauten Guthe, zu erwarten, Zugleich aber

- 10.) die Gerichts-Obrigkeiten, nicht minder die Richter, Schöppen, Schulzen, und alle andere Einwohner, auch Contribuenten jeden Orts, auf die Unter-Steuer-Einnehmer daselbst ein wachsames Auge zu führen, ihre Steuer-Quittungs-Bücher monatlich zu durchsehen, und dahin zu sorgen haben, daß jeder Contribuent, sowohl wegen seiner baar abgeführten Steuern, als über die beschehenen und zugerechneten Proviant- und Fourage-Lieferungen, von dem Unter-Steuer-Einnehmer, ohne Anstand quittiret, mithin alle Unordnungen oder Unterschleife, wofür am Ende die Gemeinden zu haften schuldig, vermieden, Hingegen
- 11.) die annoch rückständigen Proviant- und Fourage-Lieferungen in denen gesetzten Fristen, an behörige Orte, richtig und völlig, ohne den mindesten Anstand oder
Zeit-

Zeit-Verlust geleistet, dabey denen Armen von denen Wohlhabenden, Vorschuß-weise ausgeholfen, auch wegen derer Führen billige Einrichtung getroffen, mithin die außerdem comminirte militarische Execution, Ausfouragirung, und andere harte Zwangs-Mittel, sorgfältigst vermieden werden mögen.

Signatum Merseburg, am 27. Febr. 1759.

Nachdem das Königl. Preußl.

General - Feld = Kriegs = Directorium von denen Ständen derer sämtlichen Chur-Sächsl. Lande, Stifter und Provinzien in Surrogatum derer Landes - Einkünfte auf das Jahr 1759. ein Aversional-Quantum von Acht Millionen Thaler gefordert, und hiervon zwar dem Königl. Pöhltn. und Chur-Fürstl. Sächsl. Cammer-Collegio ein Quantum von Einer Million und Zweymahl Hundert Tausend Thalern zugetheilet, die übrigen Sechs Millionen, Acht-mahl Hundert Tausend Thaler aber durch die Landes-Einkünfte aufzubringen, obgedachten Ständen angeschlossen, letztere hingegen die Ohnmöglichkeit, dieses die Kräfte des gänzlich erschöpften Landes, schlechterdings übersteigende Quantum zu verschaffen, weitläufftig und auf das gründlichste vorgestellt, und um eine ergiebige Erleichterung unablässig gebethen; So hat man endlich, nach verschiedenen Unterhandlungen, dergestalt zu conveniren sich gemüßiget gesehen, daß, statt derer im letzt abgewichenen Jahre beygetragenen 27. Tonnen Goldes, in dem ietz angetretenen 1759^{ten} Jahre eine Summe von

Drey Millionen, Dreyhundert, Sechs und Sechszig Tausend, Dreyhundert und Zwölff Thaler 8. gl. =

baaren Geldes, in denen bey der Königl. Preußl. Ober-Kriegs-Casse bisher passirlich gewesenem Münz-Sorten, worunter besonders alle und jede in denen sämtlichen Königl. Preussischen oder Chur-Sächsischen Landen ausgemünzte oder noch zuschlagende Geld-Sorten zu verstehen, bezahlet, auch die von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariate ausgeschriebene Fourage-Lieferungen, welche auch nur nach der, weit unter dem wahren Werth angenommenen Taxe, eine Summe von 1433687. Thaler 16. gl. = betragen, an die bereits ange-

